



**Zweyte Antwort des Paderbörners auf die in der Mainzer
Monatschrift 1786 und 1787 angerühmte Rechtfertigung
dasiger Theologen in Betreff des Fasten- und
Abstinenzgebothes**

Molkenbuhr, Marcellinus

Paderborn, 1787

X.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69351](#)

was Molkenbuhr und Seller sagen. Warum mehr gelten? Ob unsere beiderseitigen Schriften nach katholischen Grundsäcken abgesasset, muß man nicht zu Giessen, sondern zu Rom (a) fragen. Wenn nun der Pabst meinen Schriften Beysall gegeben hätte; was soll dann mehr gelten? Giessen? welch katholische Grundsätze! Was den wirzb. Verfassern betrifft, wiederhohle ich mein Obiges: Das Publicum mag urtheilen. Es bleibt also alles stehen.

X.

Seite 16 kommt eine blosse Nebenfrage vor: ob Beverigde ein Reformirter Engländer gehret habe, wie P. Sedderich will: OLIM (b), vor diessem

(a) Der H. Hieronymus schrieb im 4ten Jahrhunderte an den Bischof zu Rom, Epist. fam. L. I. Epist. 25. Ego nullum primum nisi Christum sequens beatitudini tuæ, confocior, id est Cathedræ Petri, communione confocior, super illam Petram ædificatam Ecclesiam seio. . . Obtestor beatitudinem tuam per Crucifixum, Mundi salutem, per HOMOUSTION Trinitatis, ut mihi epistolis tuis five tacendarum five dicendarum hypostaseon detur authoritas.

(b) HEDDERICH Elem. Jur. Can. P. III. pag. 182: Jejunium olim erat consuetudinarium, atque præter illum unicum diem, quo Christus in crucem actus fuit, nullius jejuniū publici & solemnis existat memoria. Vid. BEVERIG. Cod. Can. Vind. Tom. II. pag. 166.

sem sey nur ein einziger Tag zu fasten gebothen gewesen. Diese ganze Frage thut zwar zur Haupsache nichts; ich will mich jedennoch noch einmal einlassen.

Istens. Hr. Jung hatte diese vermeintliche Stelle des Beverigde aus dem P. Hedderich geschrieben, und darüber die Erklärung gemacht: es scheine, P. Hedderich habe durch das Wort: OLIM, nur die 3 ersten Jahrhunderte verstehen; folglich auch das dritte Jahrhundert mit einbegreifen wollen. Das war nun gar zu arg. Darwider hatte ich behauptet und bewiesen: nach Beverigdens Lehre sey die 40 tägige Faste schon in dem 2ten oder 3ten Jahrhunderte unter einer schweren Strafe gebothen gewesen; folglich sey es falsch; daß nach Beverigdens Lehr in den drey ersten Jahrhunderten nur ein Fasttag sei gebothen gewesen. Dies war die rechte Streitfrage hierauf, Hr. Mainzer, muß erst geantwortet werden

Ztens hatte Hr. Jung aus der oben angeführten Behauptung (b) des P. Hedderichs die er stillschweigend angerühmt, den geistlichen Rath gegeben: man mögte also allenfalls nur den Churfreitag als einen Fast- und Abstinenztag bey behalten, wie ich S. 2 und 58 gemeldet habe. — Da ich nun diese wichtige Stelle weder pag. 166, wie P. Hedderich angibt,

(b) Sieh: Note b. am vorigen Bl.

giebt, noch in dem ganzen Beverigde antraf; so war es Pflicht, dem Publicum dieses zu melden. — Nun kommt der unbenannte Mainzer und sagt am 33. Bl. von Beverigdens Werken wären drey Ausgaben heraus. Die iste zu London 1686 in 4., die zte zu Amsterdam 1697 abermal in 4., die 3te in Cotelerii Patribus Apostolicis. In dieser letzten Edition, welche P. Hedderich gebraucht, stehe der berufene Satz von einem einzigen Sastrage an gemeldetem 166sten Bl. der Paderborner habe nur vielleicht eine von den beyden ersten Editionen in 4. gelesen; in diesen stehe der Satz freylich nicht am 166. Bl. Aber beym Cotelerius, welcher die Beverigd-schen Werke seinen Büchern einverleibet habe, stehe er am gemeldten Orte. — P. Hedderich habe diese letzte Edition gebraucht. Der Paderborner sey also ein schlechter Bücherkenner, ein Verfalscher, ein Vertuscher, ein Verleumder. — Wenn darin die riesenmäßige Mainzer Gelehrsamkeit besteht; daß man wisse, wie viele Editionen von jedem Buche herausgekommen seyn? — Auf das übrige Schmäh-hen mag ich nicht Antworten.

XI.

Ich will mich jedoch abermal weiter einlassen, als ich nöthig hätte. Hr. Mainzer! auch in der zten

B 2

Edi-